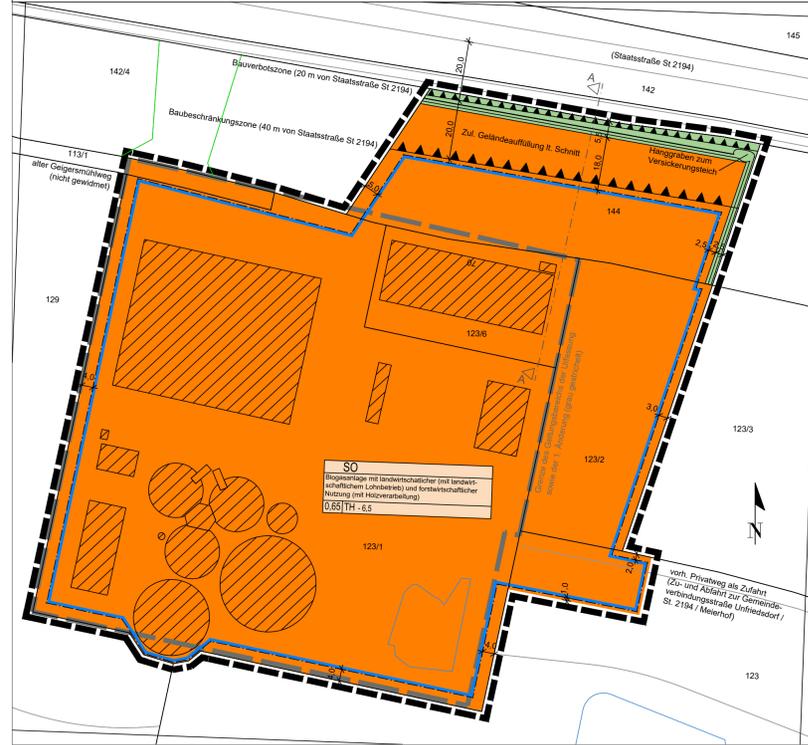
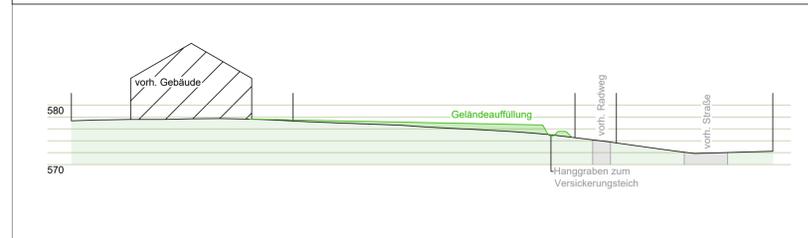


STADT MÜNCHBERG, 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 39 "Biogasanlage mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, Meierhof 70"

Bebauungsplan mit Grünordnung Maßstab 1:1.000



Schemaschnitt A - A zum Bebauungsplan Maßstab 1:500



A.) Präambel - Rechtsgrundlagen

- Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:
§§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist und Planzonenverordnung (PlanZV) vom 16.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Die örtlichen Bauvorschriften haben folgende Rechtsgrundlagen:
Bayerische Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619).
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573).
- Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:
§§ 9 und 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und Art. 4 Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98).

B.) Zeichenerklärung

I. Festsetzungen durch Planzeichen (Numerierung nach PlanZV)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 und 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO)

SO Biogasanlage mit landwirtschaftlicher (mit landwirtschaftlichem Lohnbetrieb) und forstwirtschaftlicher Nutzung (mit Holzverarbeitung)

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,65 Grundflächenzahl (GRZ)

TH 6,5 m Traufhöhe, als Höchstmaß

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.5 Baugrenze

- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

9 Private Grünflächen

- Sonstige Planzeichen

15.6 Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier Bauverbotszone (20 m) und Baubeschränkungszone (40 m) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Darstellung und nachrichtliche Übernahme

- Bestehende Grundstücksgrenzen

bestehende Bebauung / Anlagen

- Bestehende Flurnummer

Beabsichtigte neue Grenze

- Weg- und Straßenbegrenzungen

Umgrenzung Wasserflächen

- Umgrenzung Waldflächen

15.0 Bemaßung

- Schnittführung

Bestehendes Gelände

- Horizontschichtlinien

neues / geplantes Gelände

- Geltungsbereich Urplan un 1. Änderung

C.) Festsetzungen durch Text

I. Planrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

- Die Art und das Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 BauGB, Erweiterung liegt im Außenbereich)

1.1 (ehem. Ziff. 1.2 - geändert und ergänzt)
Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst 34.552,6 m² und wird auf den Flur Nr. 123/1, 123/2, 123/6 (Gemarkung Meierhof) sowie auf Teilflächen von Flur Nr. 144, 113/1 und 123 (Gemarkung Meierhof) als Sonstiges Sondergebiet ausgewiesen.

1.2 (ehem. Ziff. 1.1 - geändert)
Die Art der baulichen Nutzung im Baugbiet ist nach § 9 BauGB in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der BauNVO festgesetzt. Das angegebene höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung trifft nur zu, wenn sich aus anderen Festsetzungen (z.B. Baugrenzen o.ä.) nicht ein geringeres zulässiges Maß der baulichen Nutzung ergibt.

1.3 Sonstige Sondergebiete (SO nach § 11 BauNVO)

1.3.1 Biogasanlage mit landwirtschaftlicher (mit landwirtschaftlichem Lohnbetrieb) und forstwirtschaftlicher Nutzung (mit Holzverarbeitung) (ehem. Ziff. 1.2.1 - geändert und ergänzt)
Zulässig ist die Erzeugung elektrischer Energie aus biologischen Stoffen (Biogasanlage) und die Verwertung der dabei erzeugten Wärme (z.B. zur Holz Trocknung oder zur Lieferung an Endabnehmer) und der anfallenden Gärreste. Die maximale Generatorleistung (elektrische Leistung) und die maximale Gesamtleistung wird nicht festgesetzt. Diese ist, wenn notwendig, Gegenstand eines Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Inhalt der ersten Änderung vom 07.10.2015).
Zudem ist die landwirtschaftliche Nutzung mit landwirtschaftlichem Lohnbetrieb und Tierhaltung (ohne Festlegung von Art und Umfang) und die forstwirtschaftliche Nutzung mit Holzverarbeitung zulässig.

1.3.2 Maß der baulichen Nutzung
Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die Anordnung der Gebäude sowie der Anlagenteile innerhalb der Baugrenzen nicht fixiert. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,65. Die zulässige GRZ ist auf die Größe des Geltungsbereichs (= 34.552,6 m²) zu beziehen. Nutzungsschablonen siehe Ziff. B.1.

1.3.3 Höhenentwicklung der baulichen Anlagen (ehem. Ziff. 2 - geändert und ergänzt)
Für die Höhe neuer Gebäude ist eine maximale Traufhöhe (TH) von 6,5 m über Oberkante-Fertigfußboden im Erdgeschoss zulässig. Abgrabungen und Auffüllungen sind bis maximal 3,0 m über oder unter dem vorhandenen Gelände zulässig. Diese Maße dürfen nicht überschritten werden und sind in den Bauantragsunterlagen nachzuweisen. Nachbargrundstücke dürfen in ihrem vorh. natürlichen Gelände nicht beeinträchtigt werden.

1.4 Stellplätze, Carports und Garagen (neue Ziff.)
Stellplätze, Carports und Garagen sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Die GasStellf über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen ist einzuhalten.

2. Brandschutzbelange (ehem. Ziff. F 1.2 - ergänzt)
Die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" und die BayBO sind in Brandschutzbelangen zu beachten.
Der Brandschutz für die Biogasanlage ist durch das zur Verfügung stehende öffentliche Wassernetz nur bedingt gewährleistet, da die notwendigen Entfernungen zwischen Hydranten und Biogasanlage nicht den Vorschriften entsprechen. Eine Erweiterung des öffentlichen Wassernetzes ist nicht vorgesehen.
Weiterhin sind im Umkreis der Biogasanlage verschiedene stehende und fließende Gewässer vorhanden. Der abwehrende Brandschutz ist in Abstimmung mit der Feuerwehr aufzugeben (Einsatzplan). Sollte dieser durch die vorhandenen Kapazitäten (öffentliche Wasserversorgung, stehende und fließende Gewässer) nicht ausreichend gewährleistet sein, müssen die im Geltungsbereich angesiedelten Betriebe auf ihre Kosten Vorkehrungen (z.B. Löschtische) treffen. Etwaige Auflagen hierzu sind im Rahmen der Immissionsschutz- bzw. baurechtlichen Genehmigungsverfahren anzuordnen.

3. Umweltbezogene Festsetzungen

3.1 Festsetzung für die OKO-Ausgleichsfläche (neue Ziff.)
Um den Flächenverbrauch durch die Erweiterung des Geltungsbereichs der 2. Änderung gegenüber des Geltungsbereichs der Urfassung auszugleichen, wird eine Randeingerüdnungsfläche auf Flur Nr. 144 zum ökologischen Ausgleich direkt im Geltungsbereich entlang der Nordost-Grenze angelegt. Die Ausgleichsfläche besteht entlang der Ostgrenze aus einer begrüntem Böschung und einem Hanggraben. Die Böschung ist mit Sträuchern junger bis mittlerer Ausprägung zu bepflanzen. Entlang der Nordgrenze, zum Radweg hin, besteht die Ausgleichsfläche aus einer ebenso begrüntem Böschung, einem Hanggraben (inkl. Sammlungs- und Versickerungsteich) und einer bepflanzten Wall als Wasserfang. Die Böschung ist ebenso mit Sträuchern junger bis mittlerer Ausprägung zu pflanzen und der Wall ist mit einem mesophilen Gebüsch/Hecken zu bepflanzen. Die Bepflanzung hat mit heimischen Arten von Bäumen, Gehölzen und Sträuchern in mehrreihiger Art zu erfolgen.

II. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 Abs. 2 BayBO i.V.m § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (ehem. Ziff. 2 - geändert und ergänzt)
Für neue gilt:
Krüppelwäme sind nicht zulässig. Alle Oberflächen sind zur Landschaftseingufung in grauen, braunen, oder grünen, naturverwandten Farbtönen zu gestalten. Dabei ist, wo technisch möglich, dem Einsatz von Holz der Vorzug zu geben. Elemente zur Kollektion von Sonnenenergie sind an Dächern und Fassaden farbumabhängig zulässig.
Gasdichte Behälterabdeckungen sind nur aus Beton, Biolenen- oder Kunststoffbahnen zulässig. Freie Behälterwände sind zu begrünen. Wenn es der Untergrund erfordert sind Rankhilfen anzubringen.

2. Werbeanlagen (neue Ziff.)
Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 3,0 m² zulässig mit einer max. Höhe von 2,0 m über OK-Gelände oder an Gebäudefassaden.
Leuchtschrift ist nicht zulässig.

3. Lichtverschmutzung (neue Ziff.)
Zum Schutz nachtaktiver Insekten, Vögel oder Fledermäusen soll die neue Außenbeleuchtung ausschließlich mit Leuchten in insektensondender Bauweise (geschlossener Leuchtkörper, gerichtetes Lichtkegel) und Leuchtmittel mit nicht anlockendem Lichtspektrum (geringer UV-Anteil, z.B. LED-Leuchten) verwendet werden.

4. Einfriedungen / Umzäunungen (neue Ziff.)
Zäune bis 2,0 m hoch inklusive mind. 10 cm und maximal 25 cm Bodenabstand, damit Kleintiere wechseln können, sind zulässig.

5. Erschließung (ehem. Ziff. 3.1 - geändert und ergänzt)
Die Erschließung ist durch den Privatweg (Teilfläche von Flur. Nr. 123) an die Gemeindeverbindungsstraße "Meierhof - Unfriedsdorf" und dessen Zufahrt von der St 2194 mit einer bestehenden Dienstbarkeit gesichert. Die Herstellung von Erschließungsanlagen ist für die Stadt Münchenberg mit diesem Bebauungsplan nicht verbunden.

Fortsetzung C.II. (Örtliche Bauvorschriften)

6. Versorgung (neue Ziff.)

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über einen Brunnen im Geltungsbereich.

7. Entsorgung (ehem. Ziff. 3 - geändert und ergänzt)
Sollten im Zuge der Durchführung vorhandene Versickerung von Betreibern zu sammeln und vorschriftsgemäß zu entsorgen. Gärstoff, Gülle und Prozessprodukte (auch Wärme) dürfen weder in die Kanalisation noch in Gewässer gelangen.
Für den Havaretefall sind entsprechend dimensionierte Rückhaltebereiche vorzusehen. Auf die Bestimmungen der VAWs wird besonders hingewiesen. Hang-, Grund- und Quellwasser dürfen nicht in die Sammelkanalisation eingeleitet werden.
Dachflächenwasser ist auf dem Grundstück zunächst als Grauwasser über Zisternen zu speichern, und dann über einen Teich zu verdunsten und zu versickern. Hang- und Oberflächenwasser ist offenen Randgräben zuzuführen, die in ein Oberflächenwasserrückhalte- oder Versickerungsbecken münden müssen.
Überschüssige Prozessprodukte sind durch geeignete technische Maßnahmen aufzufangen, zu verarbeiten oder zu neutralisieren.

III. Hinweise

1. Versickerung von Niederschlagswasser (neue Ziff.)
Die Verordnung über die erlaubnisfreie schadhafte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFiEV) und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENWV) müssen beachtet werden. Ist während einer Baumaßnahme eine Bauwasserhaltung erforderlich, ist bei der zuständigen Behörde eine Erlaubnis nach Art. 70 BayWG zu beantragen.

2. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (neue Ziff.)
Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen sind über das Formblatt "Anzeige der Lagerung wassergefährdender Stoffe" anzuzeigen. § 62 Wasserhaushaltsgesetz und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Anzeigepflicht nach § 40 und 46 AwSV, sowie die derzeit gültigen echnischen Regeln sind einzuhalten (JGS-Anlagen).

3. Heizöllagerung (neue Ziff.)
Ölheizungen mit mehr als 1.000 Liter Heizöllagerung sind vor Inbetriebnahme von einem AwSV Sachverständigen prüfen zu lassen.

4. Schutz vorhandener Anlagen (neue Ziff.)
Sollten im Zuge der Durchführung vorhandene Weisselegräben oder auch nur zeitweilige wasserführende Kleingewässer vorübergehend gekreuzt werden, sind diese von Ablagerungen freizuhalten und nach Möglichkeit zu überbrücken. Sofern Drainsagen durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, ist deren Funktion wiederherzustellen bzw. entsprechender Ersatz zu schaffen.

5. Gewässerentwicklung, Hochwasserschutz (neue Ziff.)
Infolge von Starkregenereignissen kann es auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten, zu Überflutungen kommen. Auftretende Starkregenereignisse bzw. die Problematik "Sturzfluten" oder "wild abfließendes Oberflächenwasser" sind bei der Gebäudeplanung zu bedenken. Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung sollen Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorge- maßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in das Bauwerk dauerhaft verhindern. Etwaige Gegenmaßnahmen dürfen die Situation für Dritte nicht verschlechtern. Eine Ableitung von Oberflächenwasser in Nachbargrundstücke ist nicht gestattet.

6. Bodenkämaleri Funde (ehem. Ziff. 3.3 - geändert und ergänzt)
Das Gebiet ist derzeit nicht als Verdachtsfläche für Bodendenkmaler kartiert. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmaler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.
Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmaler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

7. Bodenschutz, Grundwasser (neue Ziff.)
Bebauung und Veränderung der Bodenstrukturen durch Abgrabungen und Aufschüttungen. Bei Baumaßnahmen und bei Bodeneingriffen und Auffüllungen sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Dabei ist auf den besonderen Schutz des Mutterbodens zu achten, der in einem nutzbaren Zustand gehalten werden muss. Überschüssiges Oberbodenmaterial und, sofern angetroffen, kulturfähiges Unterbodenmaterial ist unter Beachtung des § 12 BbodSchV ortsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwerten. Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen, Vermischungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.
Die Planung führt auf Teilflächen zu einer Versiegelung im Änderungsbereich, so dass Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (u.a. Filterfunktion und Ertragsfunktion) zu erwarten sind.
Treteln im Zuge der Baumaßnahmen Auffälligkeiten im Bereich der Bodenbeschaffenheit auf, die auf Altlasten oder Altlasten schließen lassen, ist das Landratsamt Hof - Sachgebiet Bodenschutzrecht zu benachrichtigen. Bauwasserhaltung mit vorübergehender Grundwasser- absenkung erfordert eine Erlaubnis nach § 15 BayWG.

8. Emissionen / Immissionen (ehem. Ziff. 1.2.1 - geändert und ergänzt)
Die zulässigen Grenzwerte der Schallemission betragen nach vorl. Berechnung des Ing. Büros IBES vom 04.06.2005 (in vorl. BImSch Gen.) am Immissionsort IO1 41 dB (A). Mit Emissionen aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzung ist zu rechnen.

9. Technische Regelwerke (neue Ziff.)
Die in diesem Bebauungsplan zitierten Normen werden bei der Stadt Münchenberg vorgehalten und können dort im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan jederzeit eingesehen werden.

10. Bestandsschutz (neue Ziff.)
Wenn die vorhandenen Gebäude bestehen bleiben, was zulässig ist, gilt für diese Bestandsschutz in Höhe und Proportion sowie in gestalterischer Hinsicht.

11. Urplan (neue Ziff.)
Der Geltungsbereich (grau gestrichelt) des Urplans wird vollständig überplant. Alte Festsetzungen, die unverändert bleiben, bestehen nicht.

12. (neue Ziff.)
Bestandteil dieses Bebauungsplans sind auch Begründung und Umweltbericht (siehe Anlage).

D.) Verfahrensvermerk Bebauungsplan

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom ____2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ____2025 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.02.2025 hat in der Zeit vom 17.03.2025 bis 17.04.2025 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.02.2025 hat in der Zeit vom 17.03.2025 bis 17.04.2025 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ____2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____2025 bis ____2025 beteiligt.

5. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom ____2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____2025 bis ____2025 öffentlich ausgelegt.

6. Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom ____2025 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ____2025 als Satzung beschlossen.
Stadt Münchenberg, den

Christian Zuber, 1. Bürgermeister (Siegel)

7. Das Landratsamt Hof hat die 2. Änd. des Bebauungsplans mit Bescheid vom ____2025, AZ: ____ gemäß § 10 BauGB genehmigt, da eine Flächennutzungsplanänderung erst im Nachgang geplant ist.

8. Die Satzung wurde ausgefertigt:
Stadt Münchenberg, den

Christian Zuber, 1. Bürgermeister (Siegel)

9. Der Satzungsbeschluss zu der Änderung des Bebauungsplans wurde am ____2025 gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Münchenberg, den

Christian Zuber, 1. Bürgermeister (Siegel)

STADT MÜNCHBERG

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 39 "Biogasanlage mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, Meierhof 70"

VORENTWURF



DIPL.-ING. BERTHOLD JUST ARCHITEKT WEINBERGSTRASSE 5 95463 BINDLACH TELEFON 09208/6222 TELEFAX 09208/6224 e-Mail: info@just-bindlach.de internet: www.just-bindlach.de

Fassung vom: 14.02.2025 M 1: 1.000